



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

37. Jahrgang

Moers, den 08.04.2010

Nr. 7

Im Internet zugänglich unter <http://www.moers.de/amtsblatt>

INHALTSVERZEICHNIS

1. Tagesordnung zur 2. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Moers am 19.04.2010
2. Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in NRW
3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 der Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof
4. Widmung von Straßen (Merlinstraße, Am Krähenacker, Martin-Luther-Ring)
5. Bebauungsplanverfahren in der Stadt Moers – Aufhebung und Einstellung von nicht weitergeführten Verfahren vom 29.03.2010
6. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen am 18.04.2010
7. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen am 03.10.2010

Bekanntmachung

Am Montag, dem 19.04.2010, findet im Neues Rathaus, Großer Sitzungssaal, die
2. öffentliche Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1. Prüfung der Einladung
 - 1.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Feststellung von Ausschließungsgründen
2. Wahl des Integrationsrates der Stadt Moers am 07.02.2010
- Einsprüche und Gültigkeit der Wahl -
Vorlage: 15/0097
3. Verschiedenes

Moers, den 06.04.2010

Ballhaus
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 – 08.04.2010 -

**Bekanntmachung
der Stadt Moers**

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen

am 09. Mai 2010

Gem. § 12 Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV.NRW.S.564),- SGV.NRW.1110 -

wird öffentlich bekannt gemacht:

1. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Moers wird in der Zeit vom

19. bis 23. April 2009

Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr,

Freitag von 8.00 bis 14.00 Uhr

im Alten Rathaus, Unterwallstr.9, Raum 3, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister Sperrvermerke gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes NRW eingetragen sind.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 19. bis 23.04.2010 (20. bis zum 16.Tag vor der Wahl) während der Einsichtsfrist,

spätestens bis zum 23. April 2010 bis 14.00 Uhr,

beim Bürgermeister der Stadt Moers, Altes Rathaus, Unterwallstr. 9, Raum 3

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden.

4. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigungskarte. Aus dieser ist die Nummer des Stimmbezirks, die Lage des Wahllokales, ein Hinweis, ob das Wahllokal barrierefrei zugänglich ist und die Nummer, unter der die Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, zu ersehen. Diese Wahlbenachrichtigung ist **kein** Wahlschein.

Wer bis zum 18. April 2010 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **muss Einspruch** gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 – 08.04.2010 -

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Zur Stimmabgabe im Wahllokal sollte die Wahlbenachrichtigung mitgebracht sowie der Personalausweis oder Reisepass bereitgehalten werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn die betreffende Person sich ausweisen kann.

5. Ausstellung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**:

5.1 ein(e) in das Wählerverzeichnis eingetragene(r) Wahlberechtigte(r),

5.2 ein(e) nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene(r) Wahlberechtigte(r),

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 4, Satz 1 und 2 (LWahlG) bis 18.04.2010 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis 23.04.2010 versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Abs. 4, Satz 3 (LWahlG) entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 07. Mai 2010, 18.00 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Moers, Altes Rathaus, Unterwallstr. 9, Raum 3 mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, also am 09.05.2010, bis 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein(e) Wahlberechtigte(r) glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, also bis zum 08.05.2010, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, also am 09.05.2010 bis 15.00 Uhr stellen.

Das Wahlschein-/Briefwahlbüro befindet sich im Alten Rathaus, Unterwallstr. 9, Raum 1, **Tel.:201-948** und ist

Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr,
Freitag von 8.00 bis 14.00 Uhr,
am 07. Mai 2010 von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am 08. Mai.2010 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

geöffnet.

Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt, muss durch Vorlegen einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. (§ 17 Abs. 3 LWahlO) Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. (§ 17 Abs. 1, Satz 4 i.V.m. § 38 LWahlO)

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden (§ 3 Absatz 5 LWahlG).

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 – 08.04.2010 -

6. Anlagen zum Wahlschein

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er/sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Briefwahlunterlagen werden Inhabern eines Wahlscheines von der Stadt Moers auf Verlangen auch noch nachträglich, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem/der Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt, ihm/ihr durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden.

An einen anderen als den/die Wahlberechtigte(n) persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird **und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern; auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.**

7. Wahl durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den **unterscriebenen** Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Justizvollzugsanstalten und gleichartigen Einrichtungen ist Vorsorge getroffen worden, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der entsprechenden Einrichtungen jeweilig einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der jeweilige Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat durch Unterschreiben auf der auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister in Moers absenden oder im Rathaus Moers abgeben, dass er am Wahltag spätestens um 16.00 Uhr eingeht.

Der amtliche Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Moers, den 16.03.2010

Ballhaus
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 – 08.04.2010 -

**Bekanntmachung
der Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof**

Die Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH hat am 02.07.2009 den Jahresabschluss zum 31.12.2008 festgestellt. Danach beträgt der Jahresüberschuss 295.979,19 €. Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

- Ausschüttung an die Gesellschafter 160.000,00 €
- Vortrag auf neue Rechnung 135.979,19 €

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und dies Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer Diplom-Kaufmann Stephan Lange, Duisburg, hat am 12.06.2009 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Grundstücksgesellschaft „Königlicher Hof“ mbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, 12. Juni 2009

Vinken-Görtz-Lange und Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Stephan Lange
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 12.04.2010 bis 23.04.2010 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Meerstraße 2, 47441 Moers, Raum 322a während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 22.03.2010

B. Deese
Geschäftsführer

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Merlinstraße

Gemarkung Repelen
Flur 18, Flurstücke 421 und 422

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

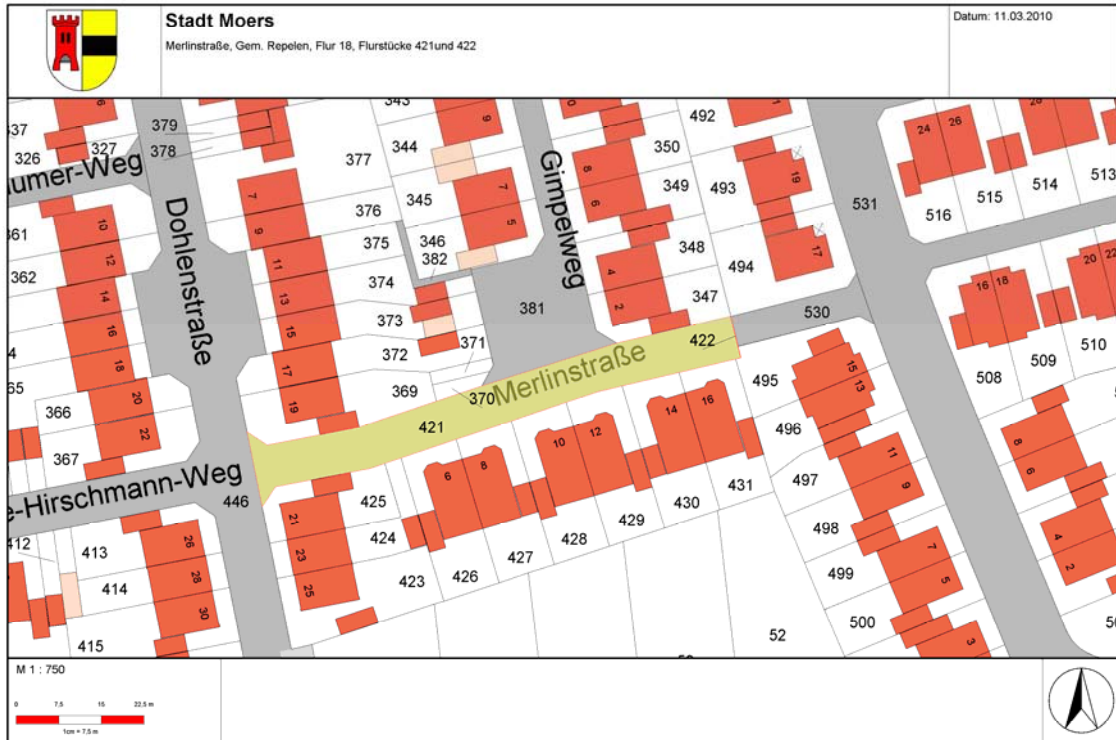
Hinweis:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 11.03.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner
Städt. Verwaltungsdirektor

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 - 08.04.2010 -



Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 – 08.04.2010 -

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Am Krähenacker

Gemarkung Repelen
Flur 18, Flurstück 433

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

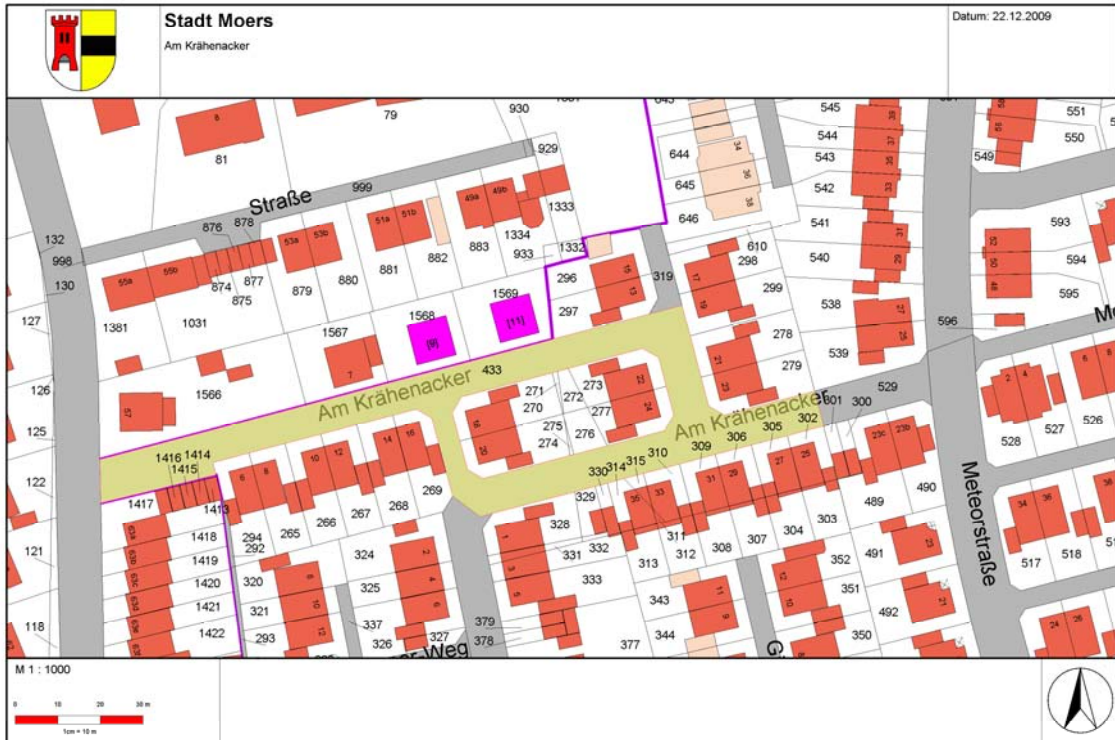
Hinweis:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 15.03.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner
Städt. Verwaltungsdirektor

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 – 08.04.2010 -



Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 – 08.04.2010 -

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Martin-Luther-Ring

Gemarkung Schwafheim
Flur 3, Flurstücke 1809,1815,1841

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

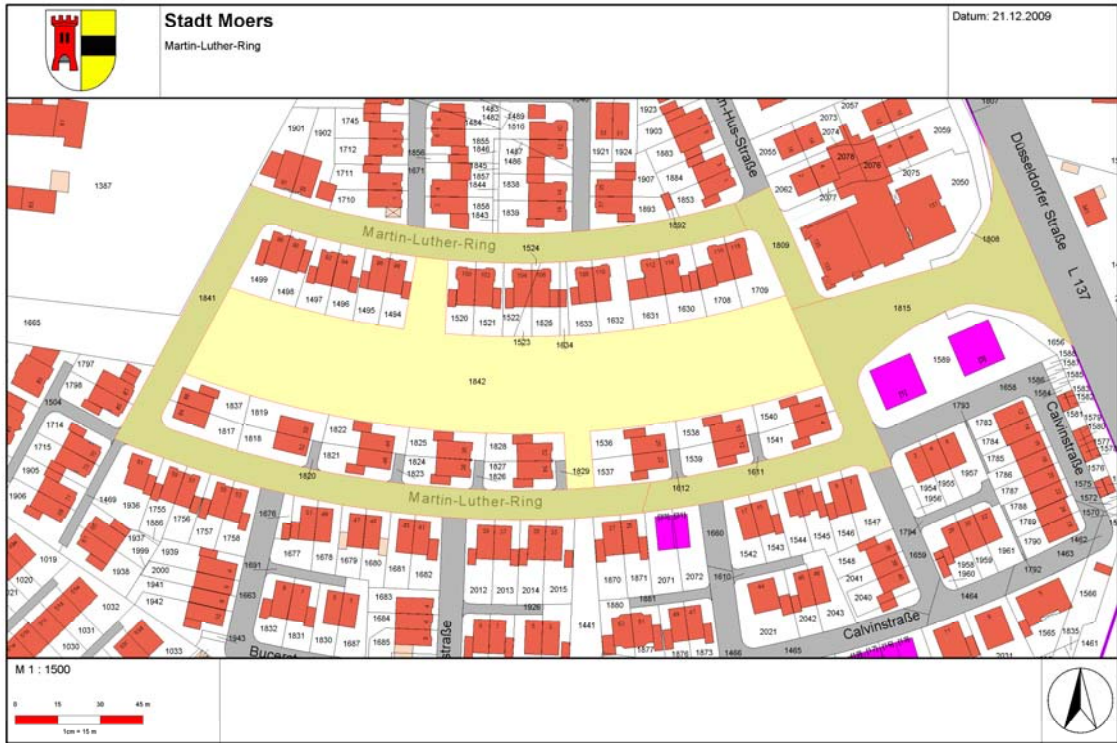
Hinweis:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 15.03.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner
Städt. Verwaltungsdirektor

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 – 08.04.2010 -



**Bebauungsplanverfahren in der Stadt Moers
Aufhebung und Einstellung von nicht weitergeführten Verfahren
vom 29.03.2010**

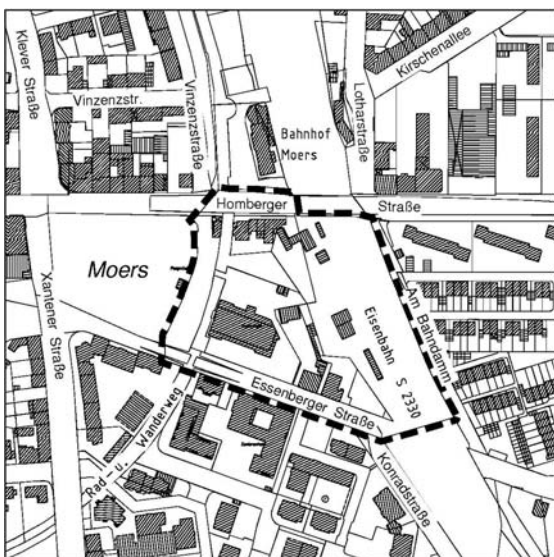
- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **04.03.2010** für den nachfolgend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen, die folgenden eingeleiteten Verfahren abzuschließen und zu beenden; der Aufstellungsbeschluss wird damit aufgehoben.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der genaue Geltungsbereich geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.

Bebauungsplan Nr. 312 der Stadt Moers (Homberger Straße/Vinzenzstraße/Essenberger Straße)



- II. Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **24.03.2010** für die nachfolgend aufgeführten räumlichen Geltungsbereiche beschlossen, die folgenden eingeleiteten Verfahren abzuschließen und zu beenden; die Aufstellungsbeschlüsse werden damit aufgehoben.

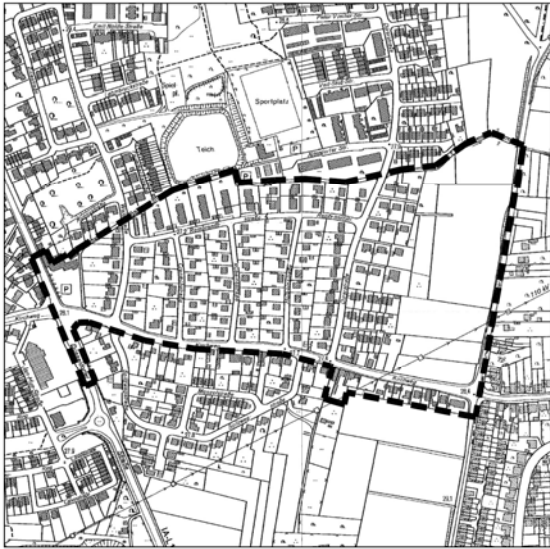
Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Räumliche Geltungsbereiche:

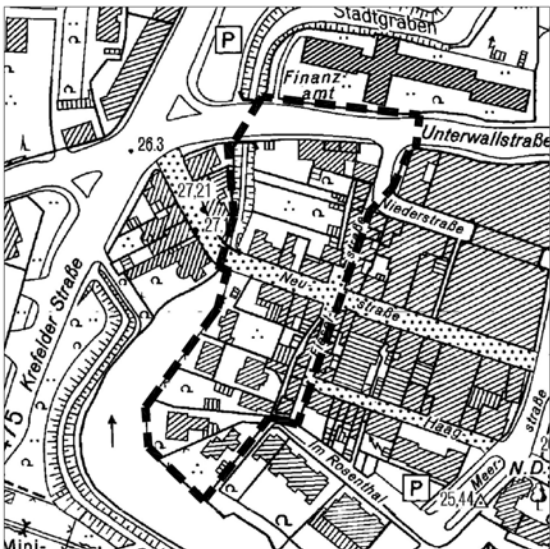
Die genauen Geltungsbereiche gehen aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten hervor.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 – 08.04.2010 -

Bebauungsplan Nr. 10/19 A (Schwafheim), 3. vereinfachte Änderung



Bebauungsplan Nr. 12 V (Bereich: Unterwallstraße/Fieselstraße/Im Rosenthal/Stadtgraben), 7. Änderung

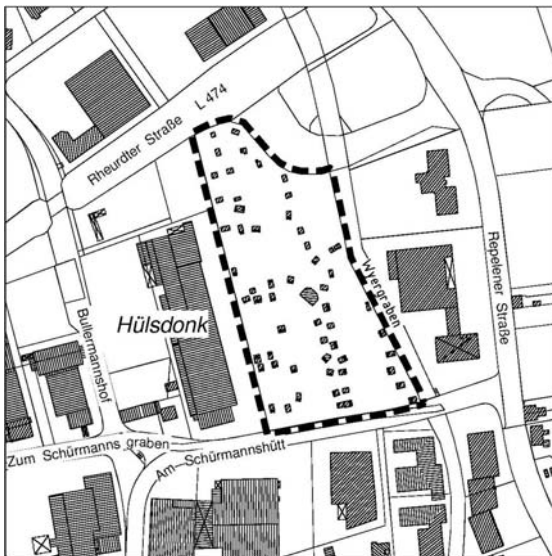


Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 – 08.04.2010 -

Bebauungsplan Nr. 37 (Hochstraß - Steigerhäuser an der Eichen-/Haspelstraße), 8. Änderung

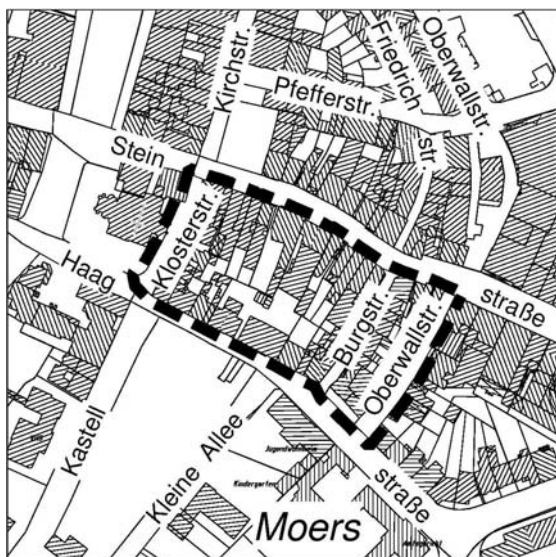


Bebauungsplan Nr. 104 C (Hülsdonk - Kleingartenanlage Am Schürmannshütt)



Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 – 08.04.2010 -

Bebauungsplan Nr. 112 L (Stadtmitte - Steinstraße/Oberwallstraße/Haagstraße/Klosterstraße)

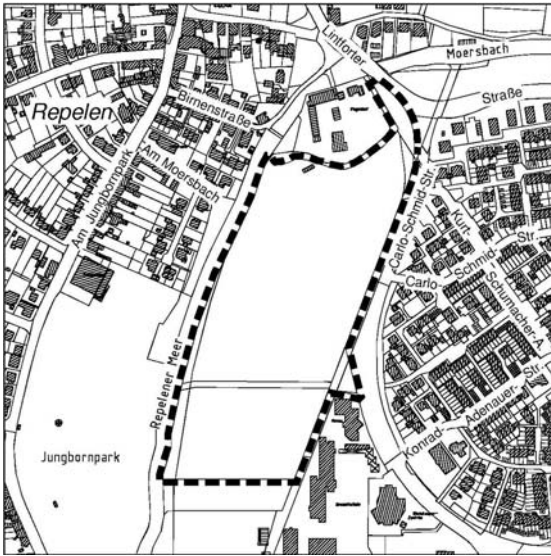


Bebauungsplan Nr. 125 (Uftort - Im Angerfeld), 1. vereinfachte Änderung



Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 – 08.04.2010 -

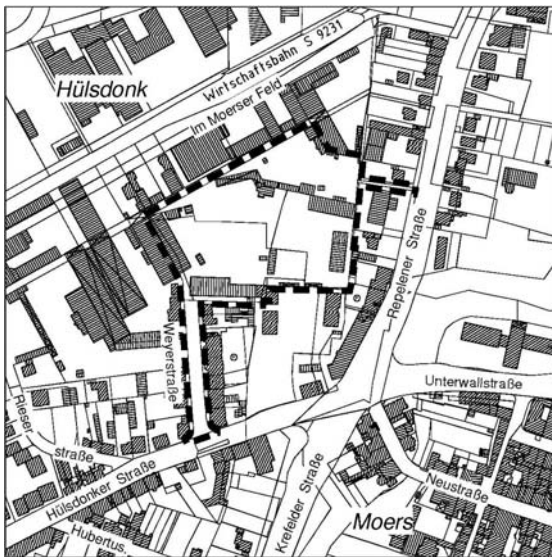
Bebauungsplan Nr. 132 (Rheinkamper Ring)



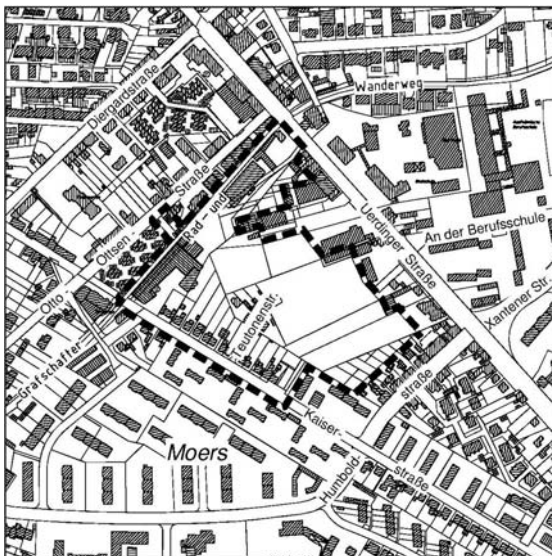
Bebauungsplan Nr. 150 (Asberg - Friemersheimer Straße/Asterlager Straße)



Bebauungsplan Nr. 151 (Weyerstraße)



Bebauungsplan Nr. 161 (Vinn -Teutonenstraße)

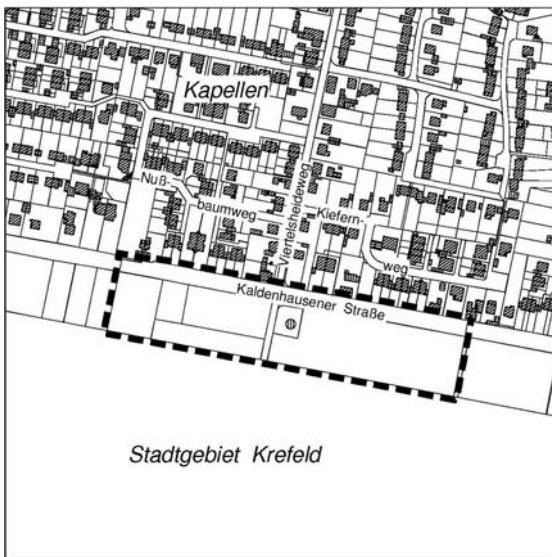


Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 – 08.04.2010 -

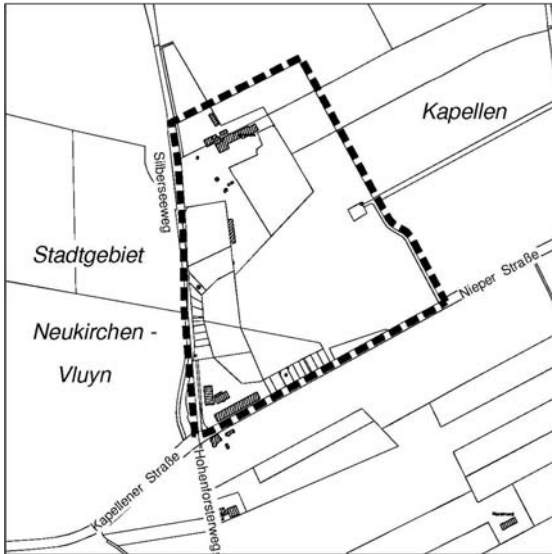
Bebauungsplan Nr. 162 (Am Bahndamm/Bergstraße/Heinrichstraße)



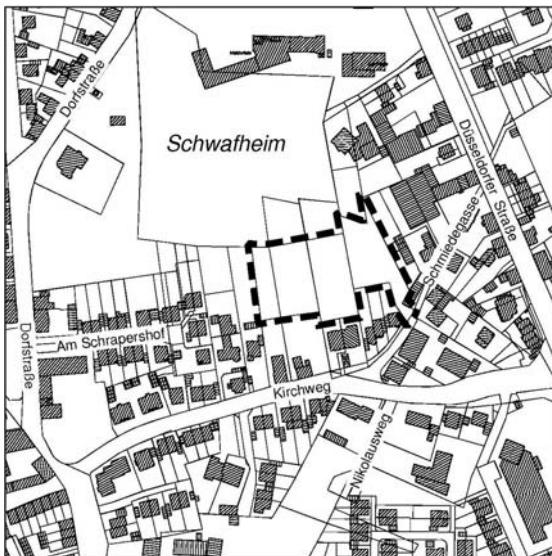
Bebauungsplan Nr. 169 (Vennikel - Viertelsheide)



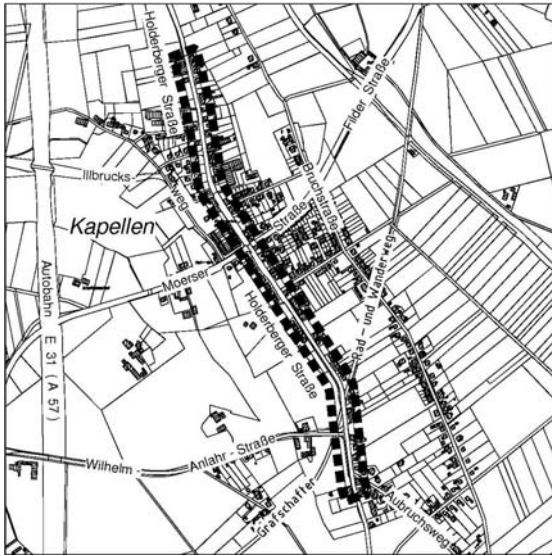
Bebauungsplan Nr. 171 (Silbersee)



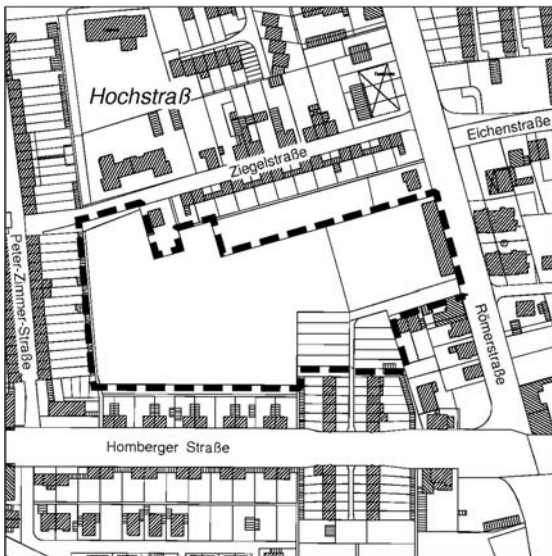
Bebauungsplan Nr. 181, Teilbereich B (Schwafheim - Kirchweg/Schmiedegasse)



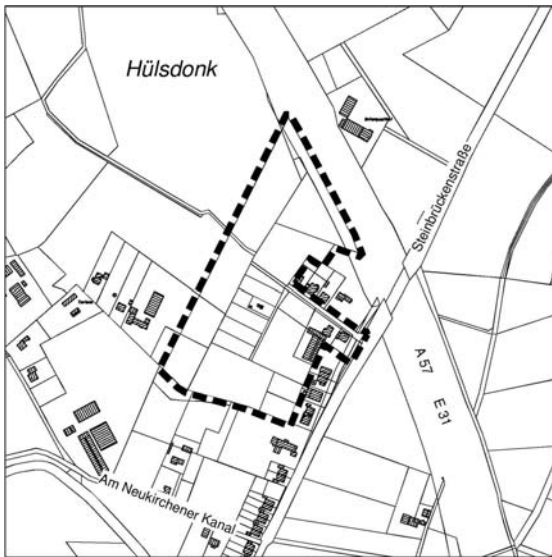
Bebauungsplan Nr. 190 (Holderberger Straße)



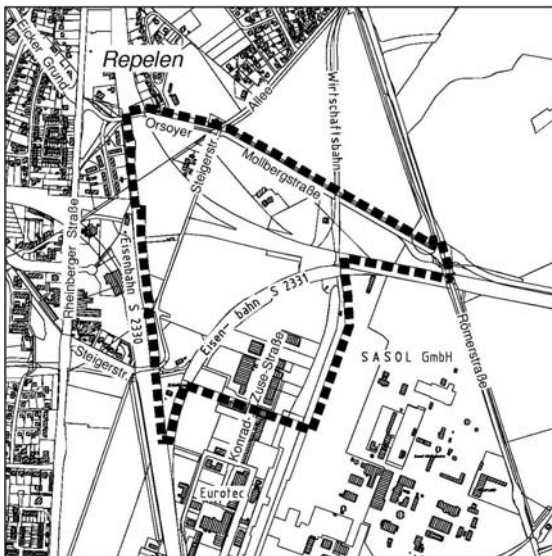
Bebauungsplan Nr. 194 (Asberg - Ziegelstraße)



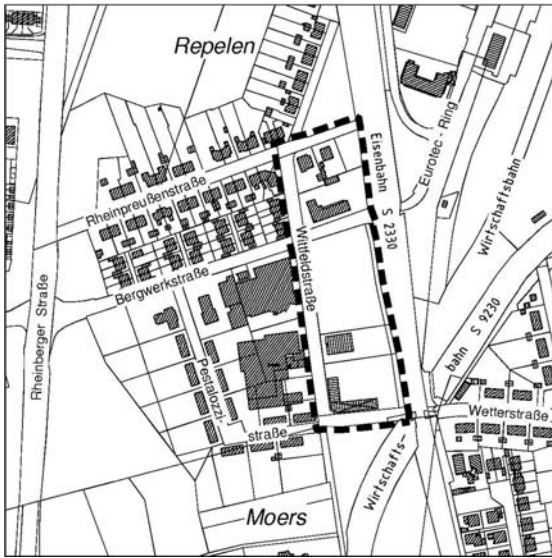
Bebauungsplan Nr. 197 (Hülsdonk - Steinbrückenstraße)



Bebauungsplan Nr. 301 Teil A und B (Technologie- und Gewerbepark Eurotec Rheinpreussen - Wittfeldstraße)



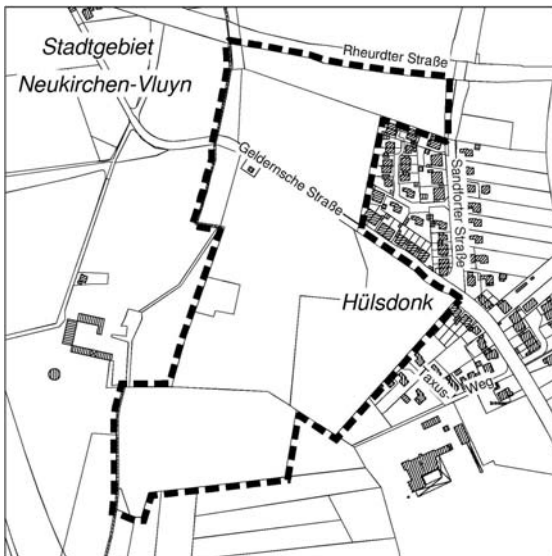
Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 - 08.04.2010 -



Bebauungsplan Nr. 302 (Hülsdonk - Sandforter Straße/Geldernsche Straße)



Bebauungsplan Nr. 303 (Erweiterung des Friedhofes Hülsdonk)

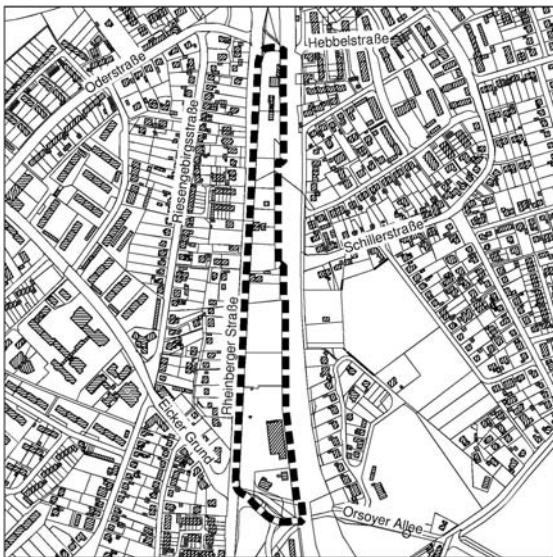


Bebauungsplan Nr. 304 (Gewerbegebiet Hülsdonk - Am Jostenhof)

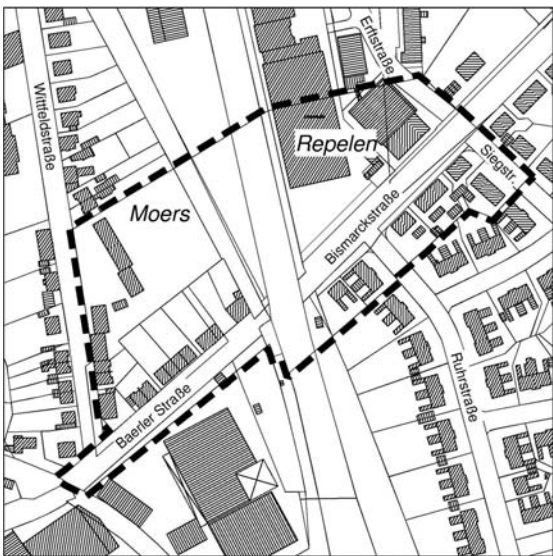


Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 – 08.04.2010 -

Bebauungsplan Nr. 305 (Gewerbegebiet Eick - Rheinberger Straße)



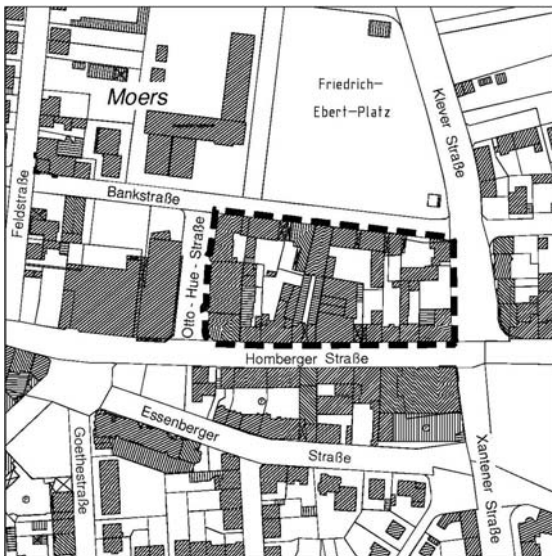
Bebauungsplan Nr. 310 (Unterführung Baerler Straße/Bismarckstraße)



Bebauungsplan Nr. 337 (Gewerbegebiet Hochstraß)

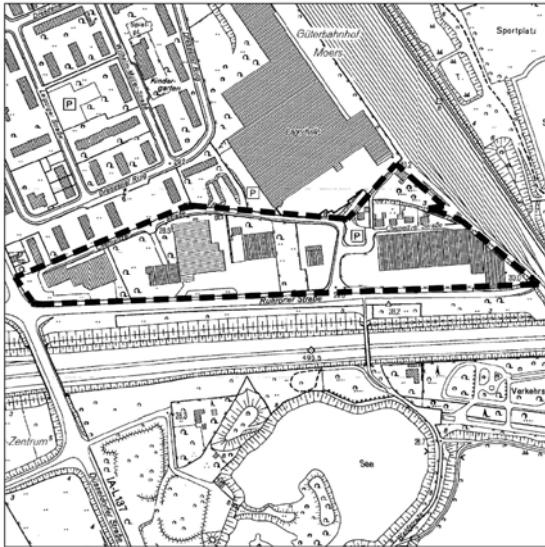


Bebauungsplan Nr. 340 (Homberger Straße/Bankstraße/Klever Straße)

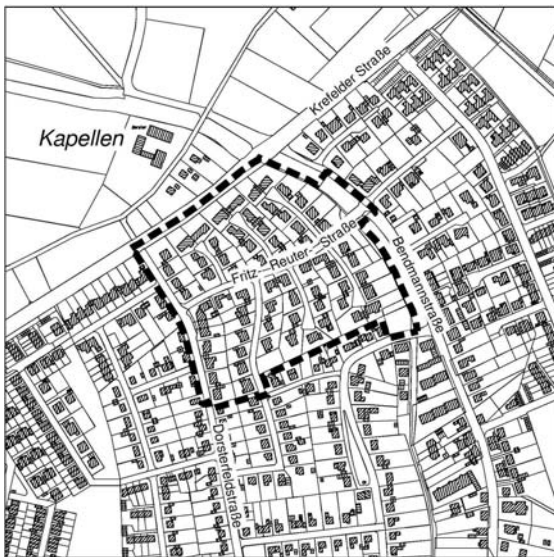


Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 – 08.04.2010 -

Bebauungsplan Nr. 355 (Gewerbegebiet An der Mattheck)



Bebauungsplan Nr. (K) 1 (Kapellen - Dorsterfeld), 1. Änderung



Bebauungsplan Nr. (R) 11 (Gewerbegebiet Lohmannsheide), 3. Änderung



Moers, den 29.03.2010

Ballhaus
Bürgermeister

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
vom 29.03.2010**

Aufgrund § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S.516/SGV.NRW. 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561/SGV. NRW. 281) hat der Rat der Stadt Moers am 24.03.2010 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in Moers-Mitte am Sonntag, dem 18.04.2010 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
Der Bereich Moers-Mitte wird begrenzt durch die Venloer Straße im Süden, die Stadtgrenze zu Neukirchen-Vluyn im Westen, die Eisenbahnlinie im Osten (Grenze zu Asberg und Meerbeck) und schließt im Norden den Ortsteil Hülsdonk mit ein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 – 08.04.2010 -

§ 3

Dieser Verordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die **Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 29.03.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
vom 29.03.2010**

Aufgrund § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S.516/SGV.NRW. 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561/SGV. NRW. 281) hat der Rat der Stadt Moers am 24.03.2010 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in Moers-Mitte am Sonntag, dem 03.10.2010 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein.

Der Bereich Moers-Mitte wird begrenzt durch die Venloer Straße im Süden, die Stadtgrenze zu Neukirchen-Vluyn im Westen, die Eisenbahnlinie im Osten (Grenze zu Asberg und Meerbeck) und schließt im Norden den Ortsteil Hülsdonk mit ein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 – 08.04.2010 -

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Dieser Verordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die **Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 29.03.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete